

**Satzung über die Übertragung der Kostenbeitragserhebung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen auf die Freien Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Gebiet der Hansestadt Salzwedel (Kostenbeitragserhebungsübertragungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 02.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft sowie für Tagespflegestellen im Gebiet der Hansestadt Salzwedel.

**§ 2  
Übertragung der Kostenbeitragserhebung und -einziehung  
auf Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen**

Die Hansestadt Salzwedel überträgt die Erhebung des Kostenbeitrages für Kinder, die in Einrichtungen von Trägern nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KiFöG LSA betreut und gefördert werden auf den Träger, in dessen Einrichtung das Kind betreut wird sowie für Kinder, die in Tagespflegestellen nach § 6 KiFöG LSA betreut und gefördert werden auf die Tagespflegestelle, die das Kind betreut. Dies gilt auch für Kinder, die nicht in der Hansestadt Salzwedel ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, für die jedoch eine Kostenübernahmeerklärung der jeweiligen Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes vorliegt. Die Erhebung des Kostenbeitrages umfasst auch dessen Berechnung und Festsetzung. Die Erhebung des Kostenbeitrages wird in den Betreuungsverträgen festgelegt.

**§ 3  
Kostenbeiträge**

(1) Die in § 2 dieser Satzung genannten Träger bzw. Tagespflegestellen erheben von den Eltern nach § 13 KiFöG LSA für die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bzw. in Tagespflegestellen den Kostenbeitrag, der sich aus der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertageseinrichtungen im Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Salzwedel“ vom 12.12.2007, zuletzt geändert am 12.06.2013, ergibt. In dem Kostenbeitrag sind die Verpflegungskosten entsprechend § 13 Abs. 6 KiFöG LSA nicht enthalten und somit von den Eltern gesondert zu tragen.

(2) Gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG LSA darf für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, der gesamte Kostenbeitrag 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 03.12.2015